

Wittener Bekanntmachungen



Amtsblatt
der Stadt Witten

15. 03.12.2021 Jahrgang 10 Nr. 24

Inhalt:

1. Bekanntmachung über die Wahl zum Schiedsmann für den Bezirk 4 (Bommern) und den Bezirk 5 (Heven/Crengeldanz) 2
2. Zwanzigste Änderungssatzung zur Entwässerungsgebührensatzung vom 02.12.2021 3

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Witten, 58452 Witten

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist während der Öffnungszeiten der Bürgerberatung im Rathaus, Marktstraße 16, Zimmer 1 kostenlos erhältlich.

Für eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 30,- Euro wird es regelmäßig zugesandt. Das Amtsblatt ist als pdf-Datei auf den Seiten der Stadt Witten unter www.witten.de abrufbar.



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Witten Nr. 24/2021

Der vom Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Witten am 06.09.2021 zum Schiedsman für den Bezirk 4 (Bommern) gewählte Herr Dietrich Dannert, Kiefernweg 2, 58452 Witten, ist durch Beschluss der Direktorin des Amtsgerichts Witten vom 08.10.2021 in seinem Amt bestätigt worden.

Der vom Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Witten am 06.09.2021 zum Schiedsman für den Bezirk 5 (Heven/Crengeldanz) gewählte Herr Olaf Schröder, Unterkrone 29, 58455 Witten, ist durch Beschluss der Direktorin des Amtsgerichts Witten vom 08.10.2021 in seinem Amt bestätigt worden.

Witten, 22.11.2021

Der Bürgermeister
König



Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Witten am 08.11.2021 beschlossene 20. Änderungssatzung zur Entwässerungsgebührensatzung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Witten öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Witten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Witten, 02.12.2021

Der Bürgermeister

König



Zwanzigste Änderungssatzung zur Entwässerungsgebührensatzung vom 02.12.2021

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 ([GV. NRW. S. 916](#))

der §§ 2,4,6,7 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 ([GV. NRW. S. 1029](#))

des § 9 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.1994 (BGBl. I S. 3370), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327),

der §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Ausführung des AbwAG (AbwAG NRW) vom 08.07.2016 (GV. NW. S. 559), zuletzt geändert Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 ([GV. NRW. S. 560](#))

der §§ 46, 48 und 49 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560, berichtigt S. 718)

jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 08.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Witten vom 15.12.1998 in der z.Zt. geltenden Fassung vom 21.12.2020 wird wie folgt geändert:

I. § 7 erhält folgende Fassung:

Gebührensätze

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Die Schmutzwassergebühr beträgt je m ³ Schmutzwasser insgesamt
davon Fortleitungsgebühr 1,55 € und Klärggebühr 1,42 € | 2,97 EUR |
| 2. Die Niederschlagswassergebühr beträgt je m ² anrechenbare
Grundstücksfläche und Jahr
davon Fortleitungsgebühr 1,17 € und Klärggebühr 0,42 € | 1,59 EUR |
| 3. Die Kleineinleiterabgabe einschließlich Verwaltungskosten beträgt
je m ³ Schmutzwasser | 0,44 EUR |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.